

der Frage des Ministers Gemäßheit und Uebereinstimmung derselben mit dem Breve voraussetzen mußte, falls er bei dem Minister nicht Betrug annehmen wollte, antwortete arglos: „er werde sich wohl hüten, jene gemäß dem Breve geschlossene Uebereinkunft zu verletzen“. Darauf ward Droste zum Erzbischof von Köln gewählt (1. December 1835) und inthronisirt (29. Mai 1836). Bald nach dem Antritte seines Amtes begannen für ihn schon jene Conflictte, die gegen Ende 1837 die gewaltige Katastrophe am Rheine herbeigeführt haben. Zuerst verweigerte Droste der Bonner theologischen Zeitschrift, die das Centralorgan des hermeseischen Systems war, das Imprimatur, verbot dann das Lesen hermeseischer Schriften und den Besuch theologischer Vorlesungen bei Hermesianern, verweigerte bei fortwährender Renitenz der Professoren zu Bonn die Approbation der theologischen Vorlesungen daselbst und stellte endlich achtzehn zur Ausschließung des Irthümlichen in dem hermeseischen Systeme formulirte Thesen auf, welche die Ordinanen vor ihrer Weihe zu unterschreiben hatten. Bald mußte er aber auch zur Kenntniß der geheimen Convention kommen. Als er in den Acten zum ersten Male eine Abschrift derselben zu Gesichte bekam, brach er in Unwillen aus und sprach: „Ich glaubte in Frieden mein Amt führen zu können; aber ich sehe, Gott hat mich zum Kampfe bestimmt.“ Von nun an verfuhr er in gemischten Ehen nur insofern nach der Convention und der damit verbundenen Instruction, als sie mit dem Breve des Papstes in Einklang standen. Hierüber vom Gouvernment zur Rede gestellt, erklärte er: zwei Normen seiner Handlungsweise lägen vor, Breve und Convention (mit Instruction); so viel möglich befolge er beide; wo die zweite mit der ersten nicht im Einklange stehe, halte er sich am Breve. Aber hierin erblickte sofort das Gouvernment eine Gefährdung aller seit einer Reihe von Jahren in den gemischten Ehen gewonnenen Vortheile, beschloß, diese Gefährdung um jeden Preis abzuwenden, vorerst durch das Versprechen an den Erzbischof, die Hermesianer, welche ihm bisher Gehorsam verweigert und zu offenbaren Gegnern desselben sich aufgeworfen hatten, fallen zu lassen und zu seiner Verfügung zu stellen; dann, als dieß natürlich keinen Eingang fand, durch Androhung von Gewaltmaßregeln, mit welchen nunmehr die Zumuthung an ihn gestellt wurde, zu erklären, „daß er die Instruction dem päpstlichen Breve gemäß finde“, die er natürlich ebenfalls von sich weisen mußte. Nunmehr griff das Gouvernment zur Gewalt, indem es am Abende des 20. November 1837 heimlich, unter Bereithaltung scharf bewaffneter Militärmacht, den Erzbischof als Gefangenen auf die Festung Minden deportiren ließ, allen Verkehr mit ihm strenge untersagte und am Morgen darauf in einem „Publicandum“ an allen Orten öffentlich eine Anklage gegen denselben erhob, um die That vor der Welt zu rechtfertigen und die nothwendig

erfolgende Aufregung der Gemüther zu beschwichtigen. Was der Erzbischof zur Vollziehung des Breve's gegen Hermes gethan hatte, war als höchst verderblich und ahnungswürdig bezeichnet; es habe Zerstörung der Universitätsbildung in seinem Besolge gehabt und Verdrängung aller wissenschaftlichen Studien bezweckt. Er habe sich über die Vorschrift der Gesetze, nach welcher päpstliche Bullen und Breven, selbst die bloß dogmatischen Inhaltes, nur mit Vorwissen und Genehmigung der Regierung vollziehbar seien, rücksichtslos hinweggesetzt, durch seine achtzehn Thesen tief in die Rechte Einzelner und durch die letzte unmittelbar in die landesherrlichen Rechte eingegriffen. In Angelegenheit der gemischten Ehe habe er dadurch sich vergangen, daß er, mit Verschweigung der wahren Sachlage, diesen Gegenstand als den eigentlichen Grund des ihm angebrohten Verfahrens herangezogen und dadurch die Gemüther aufzuregen und Religionshaß zu wecken gesucht habe; das von ihm vor seiner Wahl in Betreff der gemischten Ehen gegebene Versprechen habe er nicht gehalten, und endlich hange seine gesammte Handlungsweise, nach unverkennbaren Spuren, mit dem feindseligen Einflusse zweier revolutionärer Parteien zusammen. So die Anklage gegen den Erzbischof; so hatte dieselbe zu vermuthen gestanden nach Schriften, die gegen denselben im Sommer 1837 erschienen waren: nach „Die Wahrheit in der Hermes'schen Sache“, herrührend vom Curator der Universität Bonn, Geheimrath Rehsus, nach einem anonymen Libell (Commonitor. ad Clem. Aug. archiep. Colon.) von einem Hermesianer und nach den von hermeseischen Professoren an die Regierung abgegebenen Gutachten über die Thesen. In diesen von einem Regierungsbeamten und von Hermesianern ausgegangenen Schriften waren die Anklagen enthalten, die nunmehr als Anklage gegen ihn vor der Welt und als Rechtfertigung der angewendeten Gewaltthat im Publicandum aufgestellt waren. Zwar versicherten die Minister, unverdächtige Documente als Belege der Anklage in Händen zu haben, die man aus höhern Rücksichten jetzt noch nicht mittheilen könne. Allein das konnte zur Beruhigung nicht ausreichen, und da die Anklage öffentlich erhoben und so an das Urtheil der Oeffentlichkeit deferirt worden war, konnte das Gouvernment durch keine Macht in der Welt davon entbunden werden, dem Erzbischofe, den es ohne Prozeß deportirt hatte, nunmehr wenigstens nachträglich den Prozeß zu machen und denselben auch öffentlich führen zu lassen. Das audiatur et altera pars mußte um so dringender verlangt werden, als in einer eigenen Schrift, die in unverkennbar amtlichem Charakter auftrat („Darlegung“), der Beweis für die erhobenen Anklagen und die Rechtfertigung des ganzen Verfahrens gegen den Erzbischof versucht wurde, jeder solche Versuch aber eine neue und verschärfte Anklage des Erzbischofs sein mußte.